

**Unverbindliche Lesefassung  
der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung -VGS-)**

Damit sich die Kunden einen verständlichen Überblick über die Verwaltungsgebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) verschaffen können, wird diese unverbindliche Lesefassung zur Verfügung gestellt. Sie geht von der Verwaltungsgebührensatzung des WBV vom 16. Dezember 2015 aus und berücksichtigt alle aufeinanderfolgenden Änderungssatzungen bis einschließlich der Dritten Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des WBV vom 06. September 2024.

**§ 1  
Allgemeines**

1. Für Leistungen im eigenen Wirkungskreis des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.
2. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Gegenstand, Maßstab und Höhe der Verwaltungsgebühren**

1. Verwaltungsgebühren werden erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
2. Gebühren bemessen sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der aufgewendeten Zeit, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Interesses der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
3. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 3.
4. Soweit ein Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
  - der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der aufgewendeten Zeit, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
  - das Interesse der Amtshandlung für den Kostenschuldner.
5. Wird ein Antrag auf eine verwaltungsgebührenpflichtige Leistung
  - abgelehnt oder
  - vor ihrer Beendigung zurückgenommen,

so sind 10 % bis 75 % der Verwaltungsgebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Bestimmung der exakten Höhe der Rücknahmegebühr ist unter

Berücksichtigung des bislang entstandenen Verwaltungsaufwandes und des Interesses des Kostenschuldners vorzunehmen.

6. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben. Ein etwaiger Ersatz barer Auslagen bleibt hiervon unberührt.
7. Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

### § 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

1. Die folgenden ausgewiesenen Verwaltungsgebühren werden zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Derzeit beträgt der gesetzliche Umsatzsteuersatz für Wasserlieferungen 7 % und für sonstige Leistungen 19 %.

Mit (\*) gekennzeichnete Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr (netto)	Gebühr (brutto) inkl. 7 % MwSt.	Gebühr (brutto) inkl. 19 % MwSt.
1.	Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, insbesondere nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 der Wasserversorgungssatzung			
	- für einen einfachen Antrag ohne besonderen Aufwand	117,60 €	125,83 €	
	- für einen Antrag, der mit besonderem Aufwand verbunden ist, insbesondere nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung	233,60 €	249,95 €	
2.	Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten gemäß § 14 der Wasserversorgungssatzung	125,47 €	134,25 €	
3.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses gemäß § 12 Abs. 1, Ziff. 1. der Wasserversorgungssatzung	39,47 €	42,23 €	
4.	Zählerwechsel wegen Beschädigung in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 und 19 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung			
	- Hauswasserzähler Q3_4 (Funkzähler)	125,47 €	134,25 €	
	- Bauwasserzähler (Flügelradzähler)	92,57 €	99,05 €	
5.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Wasserversorgungssatzung (auch Stilllegungsauftrag)	175,60 €		208,96 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr (netto)</b>	<b>Gebühr (brutto)</b> inkl. 7 % MwSt.	<b>Gebühr (brutto)</b> inkl. 19 % MwSt.
6.	Stilllegung eines Hausanschlusses zeitweilig und befristet auf Kundenwunsch oder endgültig, nach Befreiung gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung; Auslagen für die zusätzlich erforderlichen Bauleistungen werden gesondert berechnet	49,37 €	52,83 €	
7.	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 4 Abs. 1 und 3 der Wasserversorgungssatzung - Erstellung eines Bescheides zum Anschluss- und Benutzungszwang - Vollziehung des Anschluss- und Benutzungszwanges	88,60 € (*) 88,60 € (*)		
8.	Stichtagsabrechnung auf Kundenwunsch	13,35 €		15,89 €
9.	Mahnung nach § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG)		Hinweis: Erhebung gemäß § 111 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V), i.V. mit § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) (*)	
10.	Androhung der Sperrung eines Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung	13,35 € (*)		
11.	Nicht vollzogene Sperrung eines Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung: Mitarbeiter des WBV führen die beabsichtigte Sperrung nicht durch, wenn die ausstehende Abgabenschuld vor Ort bezahlt wird	25,85 € (*)		
12.	Sperrung eines Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung	69,00 € (*)		
13.	Öffnung eines gesperrten Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung	35,00 €	37,45 €	
14.	Kopien in Papierform anfertigen (je Blatt) A5, A4, A3	0,17 €		0,20 €

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr (netto)</b>	<b>Gebühr (brutto)</b> inkl. 7 % MwSt.	<b>Gebühr (brutto)</b> inkl. 19 % MwSt.
15.	Einsicht in Akten, Register und Karteien und dergleichen, falls sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, je angefangener halber Stunde (ohne Erläuterung der Akte)	31,50 €		37,49 €
16.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern und Karteien und dergleichen,	63,85 €		75,98 €
	- wenn die Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden - wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	96,10 €		114,36 €
17.	Einweisung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Leitungen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	73,17 €		87,07 €
18.	Deaktivierung des Funkes bei digitalen Wasserzählern (einmalig)	70,37 €	75,30 €	
19.	Ablesung bei (Funk deaktivierten) digitalen Wasserzählern (jährlich)	44,89 €	48,03 €	
20.	Leistungen der Verwaltung im Sinne dieser Satzung, für die keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (zzgl. ggf. angefallener Materialkosten), nach Aufwand je angefangener halber Stunde bei einem Stundensatz von	50,00 € bis 136,00 € und ggf. angefallene Materialkosten zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer		
21.	Akteneinsicht/Informationszugang auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes - § 13 Abs. 2 IFG M-V, soweit durch die Amtshandlung nach dem IFG M-V nicht der eigene Wirkungskreis betroffen ist	Hinweis: Erhebung der Kosten nach § 13 Abs. 2 IFG M-V in Verbindung mit der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) (*)		

2. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
3. Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die bereits gezahlten Verwaltungsgebühren teilweise oder ganz zu erstatten.

Die Kosten, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht.

#### **§ 4 Gebührenbefreiungen**

1. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für (sachliche Gebührenfreiheit)
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
  - c) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind (persönliche Gebührenfreiheit):
  - a) das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur- Tief- und Hochbaus handelt,
  - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - c) die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO 1977) dient.
3. Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Abs. 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
4. Gebührenfreiheit nach Abs. 2 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen.

#### **§ 5 Auslagen**

1. Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere Auslagen, die nicht mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisevergütungen,
  - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
  - f) Zustellung und Nachnahmekosten.
3. Bei umsatzsteuerpflichtigen Auslagen wird die Umsatzsteuer dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt, sie ist dann gesondert ausgewiesen.
4. Auslagen infolge von Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V), die sich nicht auf den eigenen Wirkungskreis beziehen, werden auf Basis der Informationskostenverordnung abgerechnet – § 13 Abs. 2 IFG M-V.

## **§ 6 Kostenschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
2. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Kostenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim WBV; im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der WBV.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Kostenschuld**

1. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der WBV einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Die Leistungen können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten. Ein überschießender Betrag ist zu erstatten.

unverbindliche Lesefassung (Stand 08/2024)